

Hinweise für Waldbesitzer und Landwirte zur Lagerung von Holz auf landwirtschaftlichen Flächen

Die Aufarbeitung von Schadholz im Wald (z. B. Windwurf, Schneebruch oder Borkenkäfer) erfordert unter Umständen eine zeitweilige Lagerung von Holz auf landwirtschaftlichen Flächen. Bei einem Überangebot von Schadholz auf dem Holzmarkt kann es notwendig werden, Holz über die gesamte Vegetationsperiode oder länger außerhalb des Waldes zwischenzulagern, um eine Ausbreitung von Borkenkäfern aus dem gelagerten Holz in die Waldbestände zu verhindern.

Für Landwirte ergeben sich aus der Lagerung von Holz auf ihren Flächen mitunter Unsicherheiten bezüglich der Auswirkungen auf die Direktzahlungen und die flächenbezogene Agrarförderung. Das vorliegende Merkblatt informiert über die grundsätzlichen Regelungen in diesem Bereich. **Ansprechpartner für alle Fragen zum Einzelfall** sind die örtlich zuständigen Förder- und Fachbildungszentren (FBZ) bzw. Informations- und Servicestellen (ISS) des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG). → <https://www.lfulg.sachsen.de/forder-und-fachbildungszentren-mit-informations-und-servicestellen-9914.html>

Grundsätze:

1. Eine zeitweise Lagerung von Holz auf landwirtschaftlichen Flächen ist möglich, wenn die in den nachfolgenden Fallkonstellationen A bis C beschriebenen Regelungen eingehalten werden.
2. In jedem Fall ist eine vorherige Abstimmung mit dem bewirtschaftenden Landwirtschaftsbetrieb, ggf. zusätzlich mit dem Flächeneigentümer erforderlich. Der Landwirtschaftsbetrieb weiß, welche Direktzahlungen und/oder welche flächenbezogene Agrarförderung für diese Fläche beantragt ist. Dies ist entscheidend für das weitere Vorgehen. Landwirtschaftsbetriebe müssen mit dem Antrag auf Direktzahlungen und flächenbezogene Agrarförderung garantieren, dass die Flächen, über die sie am 15. Mai verfügen, während des gesamten Kalenderjahres landwirtschaftlich genutzt werden. Unterbrechungen der landwirtschaftlichen Nutzung müssen sie rechtzeitig anzeigen.
3. Neben der Holzlagerung kann auch der Holztransport zu einer Unterbrechung der landwirtschaftlichen Nutzung führen. Hierbei sind die gleichen Regelungen zu beachten. Im Sinne einer schonenden Flächeninanspruchnahme sollte der Zeitpunkt in Abhängigkeit von der Witterung gewählt werden (z. B. Befahren bei trockenem oder ausreichend gefrorenem Boden).

Fall A: Holz soll auf landwirtschaftlichen Flächen (ohne gesetzlichen Schutzstatus) länger als 14 Tage zusammenhängend bzw. länger als 21 Tage im gesamten Jahr gelagert werden

- Landwirte müssen die Lagerung spätestens drei Tage vor Beginn schriftlich beim FBZ/ISS des LfULG anzeigen.
 - Die betroffene Teilfläche muss herausgemessen werden. Für diese Teilfläche gibt es keine Direktzahlungen sowie flächenbezogene Agrarförderung (z. B. keine Ausgleichszulage und keine Förderung für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) sowie ökologischen/biologischen Landbau (ÖBL)). Daher empfiehlt es sich, eine Lagergebühr zu vereinbaren.
 - Ist absehbar, dass die Holzlagerung bis in die Vegetationsperiode des Folgejahres andauert, kann für diese Fläche auch im Folgejahr keine Direktzahlung und keine flächenbezogene Agrarförderung beantragt werden.
- ➔ Besteht eine Verpflichtung zur Anzeige, so sind der Beginn und das voraussichtliche Ende der Ablagerung sowie Angaben zur Fläche (Feldblock, Schlag, betroffene Flächengröße) mitzuteilen.

Fall B: Holz soll auf landwirtschaftlichen Flächen (ohne gesetzlichen Schutzstatus) bis zu 14 Tage zusammenhängend bzw. bis zu 21 Tage im gesamten Jahr gelagert werden

- Landwirte müssen die Lagerung spätestens drei Tage vor Beginn schriftlich beim FBZ/ISS des LfULG anzeigen.
- Dies ist nicht beihilfeschädlich, wenn die Vegetation (Grasnarbe bzw. die Kulturpflanze) erhalten bleibt.

Fall C: Holz soll auf Dauergrünland (ohne AUKM und ohne gesetzlichen Schutzstatus) außerhalb der Vegetationsperiode vorübergehend gelagert werden.

- Ist nach Abstimmung mit dem bewirtschaftenden Landwirtschaftsbetrieb ohne vorherige Anzeige möglich.
- Der Beginn der Vegetationsperiode ist abhängig vom Witterungsverlauf. Erfahrungsgemäß beginnt die Vegetationsperiode spätestens Ende März.

Zu beachten bei AUKM:

Eine Lagerung auf diesen Flächen im Fall B sowie ein generelles Überfahren sind nur dann förderunschädlich, wenn das Ziel der Maßnahme nicht gefährdet ist. Beeinträchtigungen z. B. durch tiefe Fahrspuren auf der Fläche können zu einem Verlust von 10 bis 100 Prozent der Förderung führen. Dies setzt immer eine Prüfung im Einzelfall voraus. Die Antragstellenden sollten vorher unbedingt Auskunft beim zuständigen FBZ/ISS des LfULG einholen.

Fallbeispiel 1:

Eine Forstbetriebsgemeinschaft möchte ab Mai eine voraussichtliche Menge von 1.000 m³ Holz auf einer Ackerfläche entlang eines befestigten Weges lagern. An- und Abfuhr des Holzes sind über den Weg möglich, ein Befahren der landwirtschaftlichen Fläche ist nicht notwendig. Der Landwirtschaftsbetrieb ist bereit, dafür 0,1 ha Ackerfläche (ohne AUKM, ohne gesetzlichen Schutzstatus) zur Verfügung zu stellen.

- ➔ Die Holzlagerfläche ist spätestens 3 Tage vor Beginn der Lagerung anzuzeigen (s. oben).
- ➔ Der Landwirtschaftsbetrieb verliert auf der Lagerfläche von 0,1 ha im laufenden Jahr, abhängig von der Beantragung der einzelnen DIZ-Maßnahmen, ca. 20 Euro Direktzahlung sowie die Erträge für die landwirtschaftlichen Produkte.
- ➔ Die Forstbetriebsgemeinschaft zahlt dem Landwirtschaftsbetrieb eine angemessene Lagergebühr.

Fallbeispiel 2:

Eine Forstbetriebsgemeinschaft möchte Holz auf einer Grünlandfläche lagern. Für die An- und Abfuhr des Holzes ist ein Überfahren der landwirtschaftlichen Fläche notwendig. Es steht kein anderweitiger Weg zur Verfügung. Die Grünlandfläche wird über das Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Förderrichtlinie AUK/2023, Maßnahme Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung GL5a, 397 EUR/ha) gefördert. Der fünfjährige Verpflichtungszeitraum begann mit dem Antragsjahr 2023. Der Landwirtschaftsbetrieb ist bereit, für das Holzlager 0,1 ha Grünlandfläche auf einem Schlag mit insgesamt 5 ha zur Verfügung zu stellen. Er duldet das Überfahren der Grünlandfläche für die An- und Abfuhr des Holzes.

- ➔ Die Holzlagerfläche ist spätestens 3 Tage vor Beginn der Einlagerung anzuzeigen (s. oben).
- ➔ Für die Lagerfläche verliert der Landwirtschaftsbetrieb im laufenden Jahr ca. 20 EUR Direktzahlungen sowie 39,70 EUR an Zahlungen nach der FRL AUK/2023. Dem Landwirtschaftsbetrieb entgehen für die weiteren Jahre dieser Förderperiode Fördermittel in Höhe von 39,70 EUR je Jahr.
- ➔ Durch das Überfahren der Grünlandfläche kommt es zu tiefen Fahrspuren. Die Grünlandfläche ist beeinträchtigt. In dem Fall ist das Ziel der Maßnahme im Wesentlichen noch erreichbar, die Auswirkungen sind in der nächsten Vegetationsperiode voraussichtlich heilbar. Dem Landwirtschaftsbetrieb entgehen im aktuellen Jahr weitere 973 EUR an AUK-Förderung (50 Prozent Abzug wegen Verstoß; (5,0 ha - 0,1 ha) * 397 EUR/ha * 50 %).
- ➔ Die Forstbetriebsgemeinschaft zahlt dem Landwirtschaftsbetrieb eine angemessene Lagergebühr einschließlich des Ausgleichs finanzieller Einbußen der Fördermittel (bei einem Ende der Förderperiode im Jahr 2027 finanzielle Einbußen der Fördermittel in Höhe von 1.191,5 EUR (20 EUR + (5 * 39,70 EUR) + 973 EUR).

Ist die **Förderung von Waldschutzmaßnahmen** nach der forstlichen Förderrichtlinie FRL WuF/2023 in Folge eines Extremwetterereignisses aktiviert (FRL WuF/2023 Teil 2 Buchstabe B Ziffer II Nr. 5) kann die Forstbetriebsgemeinschaft **Fördermittel für die Lagerung von Schadholz** beantragen (Festbetrag 4 Euro je m³ gelagerten Holzes). In diesem Festbetrag sind die Kosten für die Lagergebühren einkalkuliert.